

**Aktuelle Fassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten**  
der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 in der Fassung der 7. Änderung vom 12. Juni 2018  
(Gültig ab 01. August 2018)

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Fernwald als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

**§ 3**

**Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Familiengruppen nach Bedarf einzurichten, in die auch abweichend von § 3 Abs. 1 Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden können

(2) a) Im Kindergarten Annerod kann bei Bedarf eine Krippengruppe eingerichtet werden, in der Abweichend von § 3 Abs. 1 ausschließlich Kinder ab dem 02. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter des Kindes, ansonsten der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(7) Zwei- und dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

**§ 4**

**Betreuungszeiten**

(1) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in der Zeit zwischen 07.00 und 13.00 Uhr.

(2) In den Kindergärten der Gemeinde Fernwald werden an Werktagen montags bis donnerstags Gruppen von 7.00 Uhr bis bis 16.30 Uhr betreut. Freitags erfolgt die Betreuung bis 14.00 Uhr. In den Kindergärten der Gemeinde Fernwald kann bei Bedarf ein Bereitschaftsdienst für die Kinder unter drei Jahren von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr eingerichtet werden.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem werden die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen

(4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in den Fernwalder Nachrichten und durch Aushang in den Kindergärten.

**§ 5**

**Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

(2) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

**§ 6**

**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unver-

züglich der Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

**§ 7**

**Pflichten der Kindergartenleitung**

(1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach terminlicher Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

**§ 8**

**Elternversammlung und Elternbeirat**

Für die Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald bestimmt. (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes.)

**§ 9**

**Versicherung**

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

**§ 10**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 11**

**Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§ 12**

**Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage;

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

(1) Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 4 Abs. 1 und 2 vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

Fernwald, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Bechtold  
Bürgermeister